

Verordnung des Landkreises Celle zur Unterschutzstellung
des Dünenzuges bei Sandlingen vom 11.09.1986

Aufgrund der §§ 27, 29, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 257) wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Der innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegende Dünenzug in der Samtgemeinde Flotwedel, Gemarkung Eicklingen, Flur 24, Flurstücke 16/2, 17, 18, 25, 26/1, 30/2, 67 und 68, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal liegt ca. 500 m östlich von Sandlingen.

- (2) Die Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus einem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte). Die Grenze des Naturdenkmals verläuft im Abstand von 20 m vom Dünenfuß rund um die beiden Hauptdünen und umfaßt zusätzlich ein Verbindungsstück zwischen den beiden Dünen. Der Grenzverlauf ist in einem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 sowie einem Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 2.000 festgelegt.
- (3) Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Celle - Untere Naturschutzbehörde - und bei der Samtgemeinde Flotwedel aufbewahrt; sie können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

- (4) Dieses Naturdenkmal wird gem. § 31 Abs. 1 NNatG unter dem Kennzeichen ND-CE 143 in das Verzeichnis der Naturdenkmale im Landkreis Celle aufgenommen.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Düne, die wegen ihrer Größe und Morphologie eine Seltenheit darstellt und daher geowissenschaftlich wertvoll ist.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, sind gem. § 27 Abs.2 NNatG verboten.
- (2) Folgende Handlungen an dem Naturdenkmal fallen unter das Verbot des Abs. 1:
1. das Errichten, Verändern oder Beseitigen baulicher Anlagen; auch solcher, die nach der Niedersächsischen Bauordnung oder sonstigen rechtlichen Grundlagen nicht genehmigungspflichtig sind;
 2. das Reiten und Fahren außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen;
 3. das Einbringen, die Entnahme oder die Veränderung von Pflanzen oder Pflanzenteilen; ausgenommen ist die forstwirtschaftliche Nutzung;
 4. das Anlegen von Straßen und Wegen;

5. das Anlegen von Be- und Entwässerungsanlagen einschließlich von Anlagen zur Absenkung des Grundwassers und zur Versickerung von Abwässern;
6. das Errichten von jagdlichen Anlagen wie Hochsitze, Unterstände und Futterplätze;
7. das Lagern von Stoffen aller Art, die das Gebiet oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können oder schädigen; ausgenommen ist die vorübergehende Lagerung von eingeschlagenem Holz;
8. das Aufstellen von Verkehrszeichen, Werbeanlagen oder Plakaten, mit Ausnahme der Kennzeichnung des Naturdenkmals gem. § 31 Abs. 2 NNatG;
9. das Lagern, Zelten oder Feuermachen;
10. das Abgraben, das Aufschütten, das Versiegeln, das Verdichten von Boden oder das Planieren der Bodenoberfläche in jeglichem Umfange;
11. das Durchführen von Bohrungen und Sprengungen.

§ 4

Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisher zulässige Nutzung, soweit dadurch der Schutzzweck nicht in Frage gestellt wird sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 5

Befreiungen

Der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal obliegen der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Celle folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. die Kennzeichnung des Naturdenkmals;
 2. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung des Naturdenkmals;

3. das Betreten von Grundstücken durch Angehörige des Landkreises Celle oder durch beauftragte Personen zur Durchführung der unter Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen.

Auf Antrag wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Nr. 5 oder Nr. 1 NNatG handelt, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 3 oder den Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, im Falle sonstiger Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen und sonstige Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg in Kraft.

Celle, den 11.09.1986

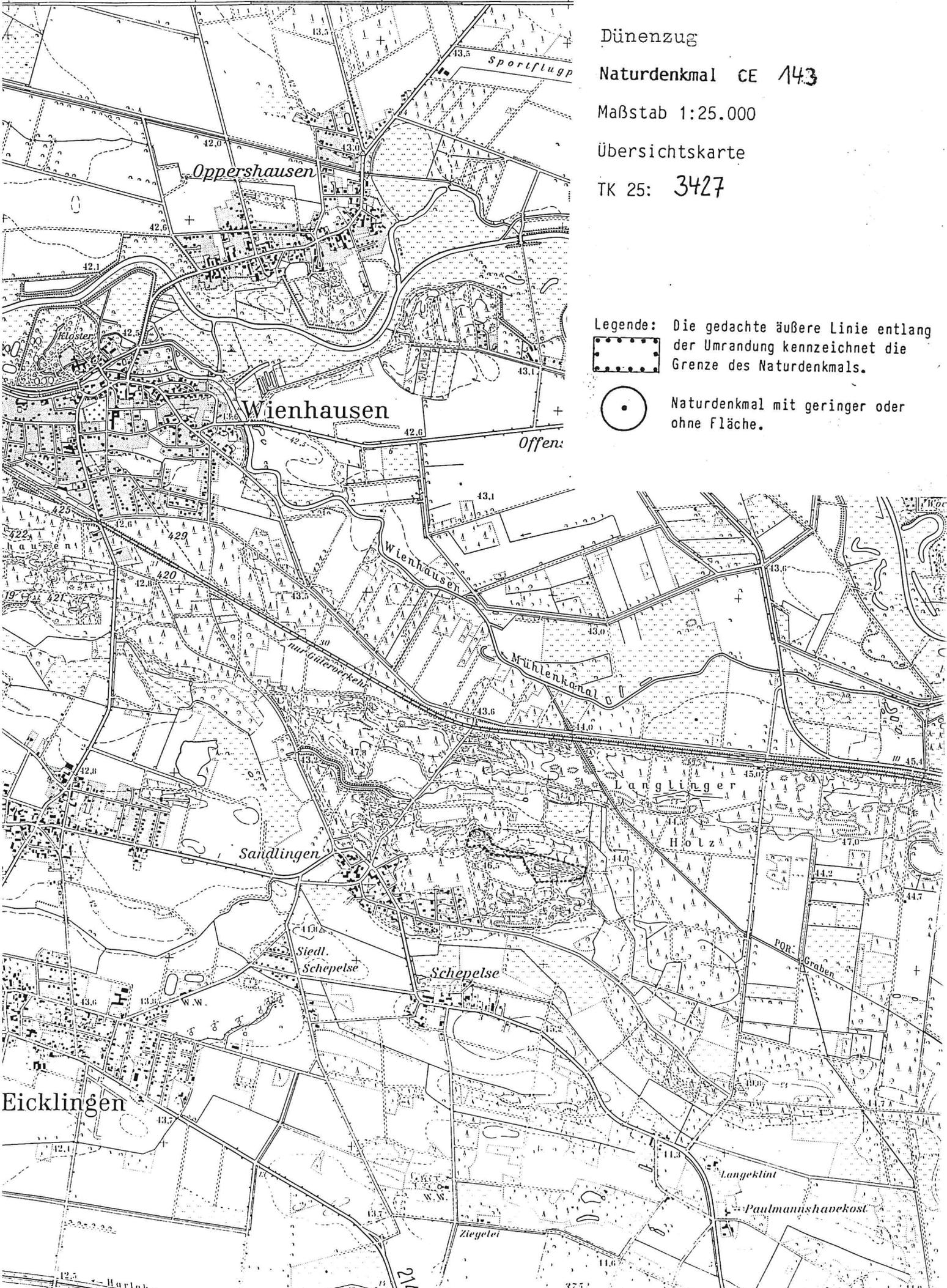
Az.: 62-332-351

Landkreis Celle

Der Oberkreisdirektor

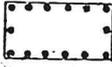


Rathert
Oberkreisdirektor



Dünenzug
 Naturdenkmal CE 143
 Maßstab 1:25.000
 Übersichtskarte
 TK 25: 3427

Legende: Die gedachte äußere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des Naturdenkmals.

 Naturdenkmal mit geringer oder ohne Fläche.

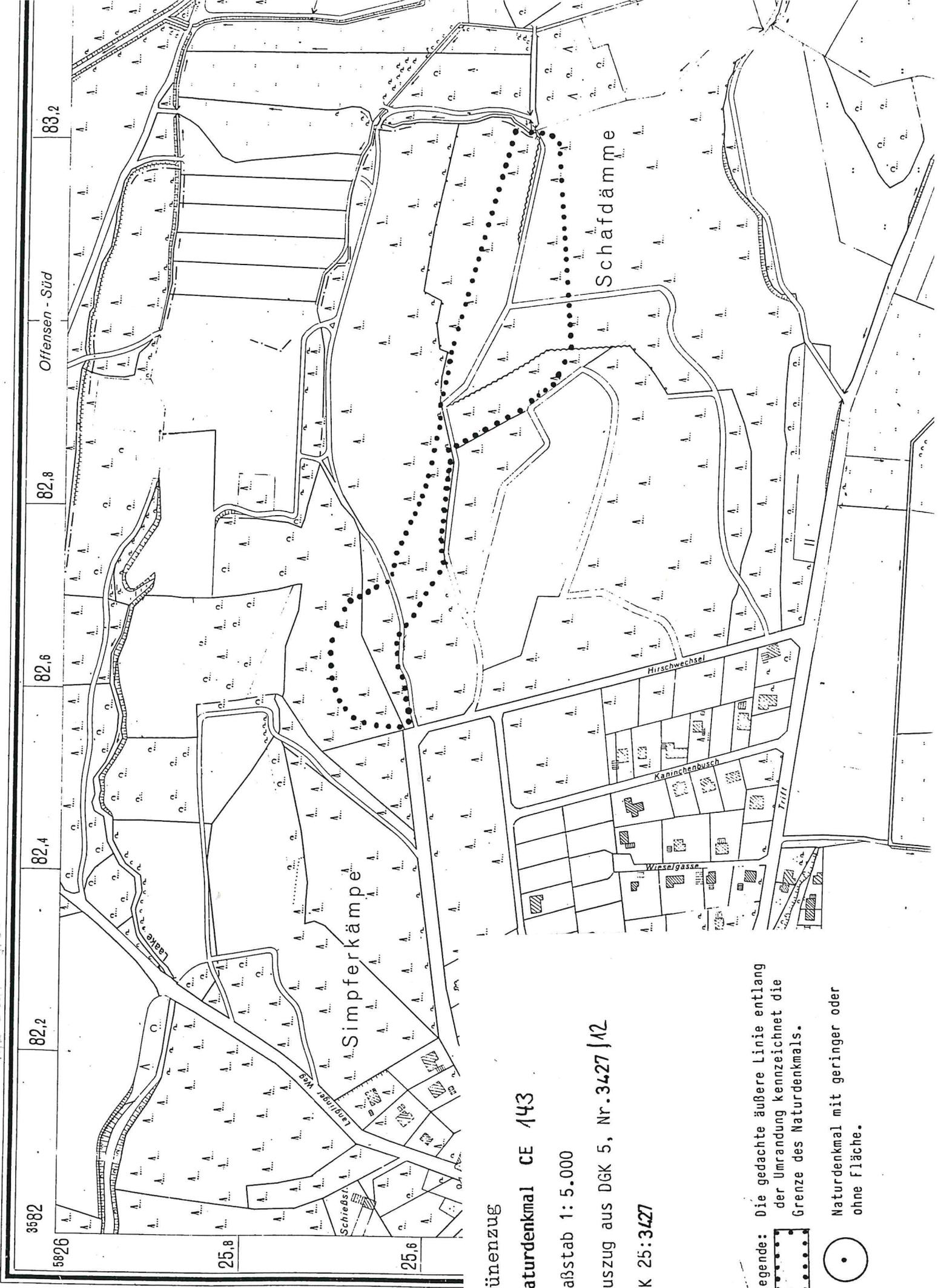


Eicklingen

214

375

11.9



Dünenzug

Naturdenkmal CE 143

Maßstab 1: 5.000

Auszug aus DGK 5, Nr. 3427/12

TK 25:3427

Legende: Die gedachte äußere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des Naturdenkmals.



Naturdenkmal mit geringer oder ohne Fläche.